

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.2022 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin erlassen:

Artikel I

§ 4 (3) der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin vom 14.05.2012 erhält folgende Fassung:

§ 4 Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 € bis 30.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 1.500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 5.000 € (brutto) je Ausgabefall.
 3. – die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 10.000 € (brutto).
 4. – die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 1.000 €.

Artikel II

§ 6 (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin vom 14.05.2012 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 € (brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 € (brutto) der Leistungsrate pro Monat.
 2. – über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.500 € (brutto), sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 € (brutto) je Ausgabenfall
 3. – bei der Verfügung über Gemeindevermögen unterhalb einer Wertgrenze von 500 € (brutto), bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 500 € (brutto)
 4. - die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €.